

Markterkundungsverfahren der Stadt Neustadt in Sachsen

16.03.2017

1 Ausschreibende Stelle und Ansprechpartner

Stadt Neustadt in Sachsen
Herr Schmidt
Markt 1
01844 Neustadt in Sachsen

Beratungsbüro
Innok@ GmbH
Herr Ralf Berger

Telefon: 03596 569-260
E-Mail: bauamt@neustadt-sachsen.de

Telefon: 03574-460693
E-Mail: info@innoka.de

2 NGA-Erschließung in der Stadt Neustadt in Sachsen inklusive aller Ortsteile

Die Verfügbarkeit von Hochgeschwindigkeitsnetzen (Next Generation Access - NGA) ist ein entscheidender Standortfaktor für Gewerbetreibende in der Stadt Neustadt in Sachsen. Um die gute Entwicklung weiterhin zu unterstützen, soll ein NGA-Netz verfügbar sein.

Die Markterkundung soll die NGA-Eigenausbaupläne ohne staatliche Zuschüsse, die Telekommunikationsunternehmen in den nächsten 36 Monaten planen, erheben.

Sie wird in Vorbereitung eines ggf. notwendigen Markteingriffs mit öffentlichen Mitteln durchgeführt. Wenn notwendig, soll mit Hilfe von Fördermitteln die Bereitstellung von NGA-Netzen initiiert werden.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen dieser Markterkundung sind

- die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15.06.2015 („NGA-RR“),
- die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015,
- die Leitlinien der Europäischen Union für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, Mitteilung der Kommission vom 26.01.2013, 2013 C 25/01, zuletzt geändert durch Mitteilung der Kommission vom 27.06.2014, 2014 C 198/30 („EU-Breitbandleitlinien“).

2.2 örtliche Abgrenzung dieser Markterkundung

Diese Markterkundung betrifft alle Ortsteile der Stadt Neustadt in Sachsen.

- Berthelsdorf
- Krumhermsdorf
- Langburkersdorf
- Neustadt in Sachsen
- Niederottendorf
- Oberottendorf
- Polenz
- Rückersdorf
- Rugiswalde

2.3 vorhandene NGA-Breitbandversorgung in der Stadt Neustadt in Sachsen

Entsprechend § 2 Abs. 2 und Abs. 3 NGA-RR sind Gebiete unterversorgt, die über weniger als 30 Mbit/s im Download verfügen. Diese Gebiete wurden auf Basis des Breitbandatlases festgestellt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das gesamte Stadtgebiet Neustadt in Sachsen als Ausbaugbiet angesehen, weil nur sehr partielle NGA-Breitbandversorgungen in einzelnen Teilen einzelner Ortsteile nachweisbar sind.

3 Ziele der Markterkundung

Die Ziele dieser Markterkundung ergeben sich aus § 4 NGA-RR. Müssen Unterversorgung und Marktversagen festgestellt werden, sollen Maßnahmen ergriffen werden, ein NGA-Breitbandnetz verfügbar zu machen.

3.1 Einzureichende Angaben

Im Rahmen dieser Markterkundung sind durch die Telekommunikationsunternehmen folgende Angaben zu machen und fristgerecht schriftlich – per Post oder per E-Mail – an die unter Punkt 1 genannte Stelle vorzulegen.

3.1.1 Sofern schon – entgegen der bisher vorliegenden Informationen – NGA-Breitbandnetze im Ausbaugbiet vorhanden sein sollten:

- a) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit des Netzes,
- b) Angaben zur Anzahl der versorgten Kunden, insbesondere der mit Glasfaser direkt angeschlossenen Kunden und deren Up- und Downloadgeschwindigkeiten,
- c) Anzahl und prozentuale Angabe der mit NGA-Breitband versorgbaren Kunden,
- d) technische Beschreibung, einschließlich detaillierter, georeferenzierter kartografischer Darstellungen des NGA-Netzes im GIS-Format.

3.1.2 Für den Fall eigener Ausbauplanungen im Ausbaubereich innerhalb der nächsten 36 Monate, wobei der Zeitpunkt der tatsächlichen Verfügbarkeit des NGA-Netzes zählt:

- a) rechtsverbindliche und verpflichtende Ausbauerklärung inkl. Projektphasen, Meilensteinplanung und gesicherter Finanzierungsplanung für die Errichtung eines NGA-Netzes in den nächsten 36 Monaten,
- b) rechtsverbindliche und verpflichtende Erklärungen dazu, ob der Aufbau des NGA-Netzes in den nächsten 36 Monaten durch die Nutzung bestehender alternativer Infrastrukturen im Sinne von § 77b TKG oder durch die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungen oder eines bezuschussten Darlehens erfolgen wird (vgl. § 4 Abs. 2 NGA-RR),
- c) Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit, Zahl der Anschlüsse, Möglichkeiten zur virtuellen/physischen Entbündelung des geplanten NGA-Netzes, einschließlich Beschreibung der geplanten technischen Lösung und Angaben zur gesicherten Finanzierung,
- d) Detaillierte, georeferenzierte kartografische Darstellung aller Ausbauplanungen im Ausbaubereich mit Angaben zu den Mindestbandbreiten im Up- und Download bei den Kunden.

Die ausschreibende Stelle behält sich bei Eigenausbauerklärungen vor, zur Bekräftigung und Überprüfung der Glaubhaftigkeit weitergehende Nachweise abzufordern. Hierzu kann u. a. ein nachvollziehbarer Geschäftsplan, wenn vorhanden Bankdarlehensverträge, ein detaillierter und praktikabler Zeitplan gehören.

Die Vergabestelle kann von dem Telekommunikationsunternehmen die vertragliche Zusicherung der übernommenen Verpflichtungen verlangen.

Diese zusätzlichen Maßnahmen werden im Bedarfsfall ergriffen und dienen dazu, Eigenausbauerklärungen, die tatsächlich in den nächsten 36 Monaten abgeschlossen werden, heraus zu kristallisieren.

Ist ein Telekommunikationsunternehmen nicht bereit, die geforderte Verbindlichkeit der Eigenausbauerklärung herzustellen oder werden einzelne, verpflichtende Meilensteine nicht erreicht, steht es der ausschreibenden Stelle frei, mit der Umsetzung der staatlichen Fördermaßnahmen zu beginnen bzw. diese fortzusetzen (vgl. Rn. 65 EU-Breitbandleitlinien sowie § 4 Abs. 10 NGA-RR).

Die Teilnahme an dem Markterkundungsverfahren erfolgt auf eigene Kosten. Die ausschreibende Stelle erstattet die Aufwendungen für die Teilnahme an der Markterkundung nicht.

3.2 Aufnahme in den Breitbandatlas

Die am Markterkundungsverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen ihre eigenen Infrastrukturen zwingend der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Veröffentlichung durch die Bewilligungsbehörde zu (§ 4 Abs. 8 NGA-RR).

4 Fristen der Markterkundung

Veröffentlichung der Markterkundung: 16.03.2017

Fristende der Markterkundung: 14.04.2017